

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sechs u. sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. Dec. 1833.

Berathung über den anderweiten Bericht der I. Deput., den Gesetzentwurf über die gemischten Ehen, und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder betreffend.

(Beschluss.)

(Fortsetzung des Deputationsberichtes.) Die erste Kammer hat, als sie gegen die Verträge sich entschied, um so mehr sich müssen aufgefordert sehen, die Frage zu stellen: in welcher Confession Kinder aus gemischter Ehe, nach einem zu gebenden, bei Verwerfung der Verträge, unerlässlichen Gesetz erzogen werden sollen, und hat die Frage dahin beantwortet: daß Söhne in der Confession des Vaters, Töchter in der Confession der Mutter erzogen werden sollen. — Die Deputation ist, wie im Eingange dieses Berichts gedacht worden, hiermit nicht einverstanden, sondern hält auch jetzt noch dafür, daß der Confession des Vaters der Vorzug zu geben sei. Dieses beruht

1) in dem feststehenden Satz, daß der Ehegatte das Familienoberhaupt, und ihm in den wichtigsten Beziehungen des ehelichen Lebens dieses Recht nicht zu entziehen sei;

2) in dem bestehenden Recht, welches überall, wo es den Kindern die Einholung der älterlichen Genehmigung vorschreibt, zugleich bestimmt, daß, wenn Vater und Mutter verschiedener Meinung sind, die Meinung des Vaters entscheide. So bestimmt das Gesetz in einem ähnlichen Falle, wenn Kinder sich verhebelichen wollen, daß, sind die Aeltern verschiedener Meinung, der Wille des Vaters den der Mutter überwiege. Muß man ferner auch hier

3) vorzüglich in das Auge fassen, ob es dem Familienglück entspreche, ob es nicht vielmehr das Familienglück gefährde, wenn das Gesetz eine solche Bestimmung ausspreche, so kann man in der That bei Beantwortung dieser Frage nicht schwanken. Nur wohlhabende Aeltern sind im Stande, doppelten Unterricht nach Verschiedenheit des Geschlechts ihren Kindern zu gewähren, den weniger bemittelten fallen schon die Kosten des einfachen Unterrichts schwer. In nur sehr wenigen Städten des Landes finden sich Schulen für beide Confessionen, und wo dieses nicht ist, müssen, wenn auch nur wenige Ehepaare verschiedener Confessionen daselbst sich fänden, und sie weder Gelegenheit noch ausreichende Geldmittel haben, um Privatunterricht durch Hauslehrer ihren Kindern ertheilen zu lassen, Schulen für katholische Knaben und Mädchen errichtet werden, und da dieses dem Staat so wenig als den Communen anzufinnen sein dürfte, so werden die Kinder ohne Religionsunterricht gelassen, und schon dieses wird den Mißmuth gewissenhafter Aeltern erzeugen müssen. Wachsen ferner im älterlichen Hause die Kinder der verschiedenen Confessionen auf, so zerstört dieses nur zu oft die Geschwisterliebe in ihrem ersten Aufkeimen, der katholisch erzogene Knabe meint nur zu oft, daß die evangelische Mutter ihn zurücksetze gegen seine Schwestern, weil diese der evangelischen Confession angehören, und dieses verläumert die Jahre der frohen Jugend, zerstört die kindliche Zuneigung zu den Aeltern, die Übung der Hausandacht, ein großer Hebel für sittliche, religiöse Ausbildung muß dabei untergehen, und anstatt gegenseitigen Vertrauens der Aeltern und Kin-

der unter sich und gegen einander treten im Familienleben zwei Partheien gegen einander, der Vater mit den Söhnen gegen die Mutter mit den Töchtern, die Eintracht verschwindet. — Ist nun schon

4) die Deputation keineswegs der Meinung, daß man die Einrichtungen, wie sie in andern Staaten bestehen, auf das Vaterland übertragen müsse, ohne deren Güte und Zweckmäßigkeit zu prüfen, so kann sie doch die Ueberzeugung nicht verläugnen, daß es rathsam sei, bei der Gesetzgebung die Erfahrungen zu benutzen, welche in andern Staaten gemacht worden sind, besonders dann, wenn in ihnen Sitten und Culturzustand den unsrigen gleich stehen. Wenn man aber in den preussischen Staaten das frühere Gesetz, in gemischten Ehen folgen die Söhne der Confession des Vaters, die Töchter der Confession der Mutter, aufgehob, an dessen Stelle aber dieses setzte: Kinder in gemischten Ehen werden in der Confession des Vaters erzogen, und wenn man nach mehreren Jahren das letztere Gesetz, weil die Erfahrung es als heilsam befunden hatte, auch auf diejenigen Provinzen übertrug, in denen es noch keine Giltigkeit hatte, so wird man doch, dieses erwogen, in Sachsen nicht für ein Gesetz leicht sich bestimmen können, welches der benachbarte Staat, in dem wie in dem unsrigen die große Mehrzahl der Bewohner der evangelischen Kirche angehört, als unzuweckmäßig erkannte, man wird sich vielmehr zu derjenigen gesetzlichen Bestimmung hinneigen müssen, die man in dem Staate als die bessere erprobt hat, der in Sitten- und Culturzustand mit dem Vaterlande auf durchschnittlich gleichem Höhepunkte sich befindet. Wenn endlich

5) die Kammer den Ansichten der Deputation in Rücksicht der Verträge Beifall geben sollte, so folgt daraus von selbst, daß, wenn die Aeltern bei eigenthümlichen vorwaltenden Verhältnissen den Wunsch hegen, daß die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach dem Geschlecht der Aeltern und Kinder erfolgen möge, sie eine Uebereinkunft darüber treffen können, als gesetzliche Regel aber läßt eine solche Scheidung sich nicht empfehlen. — Aus diesen Gründen ist die Deputation einstimmig der Meinung, daß von ihr nach sorgfamer nochmaliger unbefangener Erwägung des Gegenstandes der Kammer nur die Beschlußnahme dahin anempfohlen werden könne:

den Beschlüssen der I. Kammer nicht beizutreten, und letztere durch Mittheilung der dießfalligen Verhandlungen mittelst Protocollextracts in Kenntniß davon zu setzen.

Abg. v. Thielau: Wenn ich mir erlaube, meine Meinung über diesen Gegenstand auszusprechen, so wünsche ich es allerdings in der Ueberzeugung oder vielmehr in dem Bewußtsein zu thun, daß ich frei bin von irgend einem religiösen Vorurtheil. Ich habe mit großer Aufmerksamkeit den Bericht unserer Deputation gelesen, und ich kann nicht bergen, daß er mir vielen Anhalt gegeben hat, um klar über das Wesen und den Begriff der Sache zu werden. Ich habe zugleich damit die Verhandlungen der I. Kammer und auch unserer frühern Berathung verglichen, und alles dieses zusammengenommen hat mir eine ziemlich klare Idee von der Sache verschafft. Nun scheint mir, daß wir uns bei unserer Berathung